



Managementplan für das
Natura 2000-Gebiet 6627-301



"Keuperhutungen der Frankenhöhe"

(Mittelfranken)



Auftraggeber: Regierung von Mfr., Ansbach (Höhere Naturschutzbehörde)
Bearbeitung: Dipl.-Biologe Stefan Kaminsky (Karten)
Dipl.-Biologen Ulrich Meßlinger, Christian Andres
Dipl.-Forstwirt Christian Frey (Wald-Lebensraumtypen)
Bearbeitungsstand: Herbst 2008

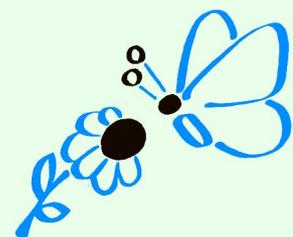
Diplom-Biologe

Ulrich Meßlinger

Naturschutzplanung und ökologische Studien

Am Weiherholz 43, 91604 Flachslanden

(09829/941-20, Fax -21, e-mail: u.messlinger@t-online.de



Auftraggeber:

Regierung von Mittelfranken

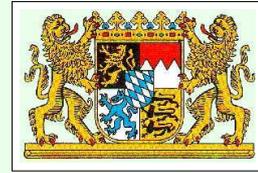
Höhere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner: ORR Claus Rammler

Im Schloß, 91522 Ansbach

(0981/531-357, Fax -733

e-mail: Claus.Rammler@Reg-Mfr.Bayern.de



Auftragnehmer:

Diplom-Biologe

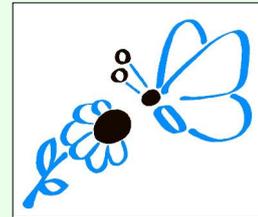
Ulrich Meßlinger

Naturschutzplanung und ökologische Studien

Am Weiherholz 43, 91604 Flachslanden

(09829/941-20, Fax -21

e-mail: u.messlinger@t-online.de



Kooperationspartner:

Dipl.-Biologe Christian Andres

Burgweg 22, 97956 Werbach

(09348/929351, e-mail: andrena@gmx.de

Dipl.-Biologe Stefan Kaminsky

Hinter den Gärten 14, 97702 Münnerstadt

(09708/7056-12, e-mail: s.kaminsky@geise-und-partner.de



Forstliche Fachbeiträge:

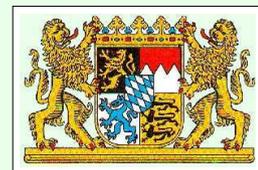
Amt für Landwirtschaft und Forsten

- Regionales Kartierteam -

Luitpoldstraße 5, 91550 Dinkelsbühl

Tel. 09851/5777-0

Sachbearbeiter: Dipl.-Forstwirt Christian Frey



Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

- Sachgebiet Naturschutz -

Am Hochanger 1, 85354 Freising

Tel. 08161/ 714881

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Heinz Bußler



Inhaltsverzeichnis

Managementplan - Maßnahmen

1	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2	Erstellung des MP: Ablauf und Beteiligte	3
2.1	Zusammenarbeit zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung	4
2.2	Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange	4
2.3	Vorhandene Planungen und benutzte Grundlagen	5
2.3.1	Zustandserfassungen, Pflege- und Entwicklungspläne	5
2.3.2	Artenschutzkonzepte	5
2.3.3	Landschaftspflegekonzepte	5
2.3.4	Arten- und Biotopschutzprogramm	5
2.3.5	Forstliche Planungsgrundlagen	5
2.3.6	Naturschutzfachliche Planungen und Dokumentationen	6
2.3.7	Digitale Kartengrundlagen	6
2.3.8	Allgemeine Bewertungsgrundsätze	7
3	Gebietsbeschreibung (Zusammenfassung)	8
3.1	Grundlagen	8
3.2	Lebensraumtypen und Arten	8
3.3	Gefährdungspotenzial	11
4	Konkretisierung der Erhaltungsziele	12
5	Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	13
5.1	Bisherige Maßnahmen	13
5.1.1	Hutungen	13
5.1.2	Mähwiesen	15
5.1.3	Wälder	15
5.1.4	Gewässer	16
5.2	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	16
5.2.1	Information und Kontrolle	16
5.2.2	Erhaltungsmaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen	17
5.2.3	Erhaltungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	21
5.2.4	Erhaltungsmaßnahmen für sonstige Lebensraumtypen und wertbestimmende Tier- und Pflanzenarten	21
5.2.5	Sonstige Maßnahmen	23



5.3	Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	23
5.4	Schutzmaßnahmen (Nr. 5 GemBek Natura 2000)	24
5.4.1	Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)	24
5.4.2	Landschaftspflegeprogramm	24
5.4.3	Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)	25
5.4.4	Naturparkförderung	25
5.4.5	Sonstige Förder- und Sicherungsmöglichkeiten	26
5.4.6	Organisation und Betreuung	26
5.4.7	Gebietssicherung	26
6	Karten	27
	• Übersichtskarte	
	• Bisherige Maßnahmenschwerpunkte	
	• Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	
	• Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	
	• Gebietsbezogene Beeinträchtigungen und Gefährdungen	



Managementplan - Maßnahmen

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Das FFH-Gebiet 6627-301 "Hutungen der Frankenhöhe" mit seinen insgesamt sechs Teilgebieten umfasst eine Gesamtfläche von rund 80 Hektar, die nahezu waldfrei sind. Der Managementplan für das Gebiet wird deshalb federführend von der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde) erstellt. Den Fachbeitrag Wald liefert das Regionale Kartierteam des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Ansbach. Der vorliegende Managementplan umfasst die Vorkommen der Lebensraumtypen des Gesamtgebietes.

Aufgabe und Ziel des Managementplanes ist es,

- eine Grundlagenerhebung der relevanten FFH-Lebensraumtypen durchzuführen, welche die Schutzgegenstände charakterisieren und bewerten,
- bereits laufende und zusätzlich notwendige Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen darzustellen und speziell auf die besonders schutzwürdigen Lebensräume (LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie) abzustimmen,
- notwendige Maßnahmen auf bisher nicht berücksichtigte Teilflächen und Teilgebiete auszudehnen und
- die Grundlage für ein Monitoring der Lebensräume und Maßnahmen zu erarbeiten.

2 Erstellung des MP: Ablauf und Beteiligte

Der MP wurde federführend durch die Regierung von Mittelfranken erstellt. Die Kartierung der Wald-Lebensraumtypen wurde durch das Regionale Kartierteam am Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach vorgenommen. Der entsprechende Fachbeitrag wurde in den vorliegenden MP integriert und ist zusätzlich im Original als Anhang beigelegt.



2.1 Zusammenarbeit zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung

Zu Beginn der Geländearbeit wurden dem Regionalen Kartierteam des ALF (Herrn Frey) die Waldanteile und Flächen mitgeteilt, bei denen eine Abstimmung zwischen Offenland- und Forstkartierern notwendig erschien. Die Grenzen der Waldlebensraumtypen wurden vom LWF direkt in die shape-Datei der Offenland-Lebensraumtypen eingearbeitet. Die Grenzen zwischen Offenlandbiotopen bzw. 13d-Flächen und "sonstigem Lebensraum Wald" wurden zwischen Offenland- und Forstkartierern abgestimmt.

Der Fachbeitrag Wald wurde in den Gesamttext eingearbeitet (Originalbeitrag siehe Anhang).

2.2 Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Zur Informationseinholung erfolgten Telefonate, persönliche Gespräche und digitaler Datenaustausch mit folgenden Stellen, Verbänden und Einzelpersonen:

Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach (Herr Frey, Herr Kolb)
Arbeitskreis Heimische Orchideen (Herr Löber)
Bund Naturschutz, Kreisgruppe Ansbach (Herr Altreuther)
Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (Frau Oberle, Frau Bader, Herr Bußler)
Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Ansbach (Herr Werner, Herr Lang)
Landratsamt Ansbach (Frau Schwarz, Herr Koller, Herr Link)
Landschaftspflegeverband Mittelfranken (Frau Blümlein, Frau Schmid, Frau Tschunko)
Naturpark Frankenhöhe (Frau Lippert)
Regierung vom Mittelfranken, SG 830 (Frau Dr. Kluxen, Herr Rammler, Herr Tschunko)
Wasserwirtschaftsamt Ansbach (Herr Lebender)
Heinz Ries, Ansbach (Kartierer TK 6629 im Projekt "Adebar")



2.3 Vorhandene Planungen und benutzte Grundlagen

2.3.1 Zustandserfassungen, Pflege- und Entwicklungspläne

Die Ergebnisse folgender amtlicher Zustandserfassungen (ZE) und NSG-Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) wurden in den MP eingearbeitet:

- ZE Geplantes Naturschutzgebiet "Keuperhutungen der Frankenhöhe" (MEßLINGER & SUBAL 2002)
- PEPL NSG "Kühberg bei Gastenfelden" (ROTT & SCHRICKER-MÜLLER 1989)
- PEPL NSG "Trockenrasenhaltung Cadolzhofen" (ROTT & SCHRICKER-MÜLLER 1990)
- Pflegeplan Naturpark Frankenhöhe (ANUVA 2001)

2.3.2 Artenschutzkonzepte

Spezielle Artenschutzkonzepte liegen aus dem Gebiet nicht vor.

2.3.3 Landschaftspflegekonzepte

Bei der Erarbeitung und Darstellung der Ziele, Maßnahmen und Umsetzungsmöglichkeiten wurden die Aussagen des Landschaftspflegekonzeptes Bayern berücksichtigt. Verwendung fanden die Bände II.1 (Kalkmagerrasen), II.3 (Bodensaure Magerrasen), II.5 (Streuobst), II.7 (Teiche) sowie II.14 (Einzelbäume und Baumgruppen).

2.3.4 Arten- und Biotopschutzprogramm

Der Landkreisband des ABSP für die Landkreis Ansbach (1996) wurde ausgewertet und relevante Aussagen in die jeweiligen Kapitel (Lebensraumtypen, Beeinträchtigungen, Maßnahmen) integriert.

Ausgewertet wurden auch die Daten zum ABSP-Projekt "Trockenbiotopverbundsystem Frankenhöhe" (LPV MITTELFRANKEN & ANUVA 2005).

2.3.5 Forstliche Planungsgrundlagen

- Waldfunktionskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Stand 1997)
- Natura 2000 Übersichtskarte für das FFH-Gebiet 6627-301 Hutungen der Frankenhöhe im Maßstab 1 : 10.000 (Stand 2008)
- Natura 2000 Arbeitskarten für das FFH-Gebiet 6627-301 Hutungen der Frankenhöhe im Maßstab 1 : 5.000 (Stand 2008)
- Natura 2000 Digitalisiervorlagen für das FFH-Gebiet 6627-301 Hutungen der Frankenhöhe im Maßstab 1 : 5.000 (Stand 2008)



2.3.6 Naturschutzfachliche Planungen und Dokumentationen

- Regionalplan Westmittelfranken (2009)
- Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet "Trockenrasenhutung bei Cadolzhofen"
- Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet "Schafhutungen um Kirnberg"
- Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet "Kühberg bei Gastenfelden"

2.3.7 Digitale Kartengrundlagen

- Digitale Flurkarten (Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes, Nutzungserlaubnisse vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B – 4562 und vom 7.12.2001)
- Digitale Luftbilder (Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes, Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B – 4562 und vom 7.12.2001)
- Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000, M 1 : 50.000 und M 1 : 200.000
- Digitale geologische Karte von Mittelfranken, Teilkarte Rothenburg ob der Tauber Nr. 561 (Datenquelle: Bayer. Geol. Landesamt)



2.3.8 Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

Für die Dokumentation des Erhaltungszustandes und spätere Vergleiche im Rahmen der regelmäßigen Berichtspflicht gem. Art 17 FFH-RL ist neben der Abgrenzung der jeweiligen Lebensraumtypen eine Bewertung des Erhaltungszustandes erforderlich. Diese erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grund-Schemas der Arbeitsgemeinschaft "Naturschutz" der Landes-Umweltministerien (LANA, Sept. 2001):

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mäßige bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars	A lebensraumtypisches Arteninventar vorhanden	B lebensraumtypisches Arteninventar weitgehend vorhanden	C lebensraumtypisches Arteninventar nur in Teilen vorhanden
Beeinträchtigungen	A keine/gering	B mittel	C stark

Die Bewertung des Erhaltungszustands gilt analog für die Arten des Anhangs II der FFH-RL:

Habitatqualität (artspezifische Strukturen)	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mäßige bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population	A gut	B mittel	C schlecht
Beeinträchtigungen	A Keine/gering	B mittel	C stark

Die speziellen Bewertungsschemata für Wald-Lebensraumtypen sind dem Anhang zu entnehmen.



3 Gebietsbeschreibung (Zusammenfassung)

3.1 Grundlagen

Schutzstatus	Vollständig in der Naturpark-Schutzzone (Art. 10 u. 11 BayNatSchG) gelegen und als Naturschutzgebiet (Art. 7 BayNatSchG) ausgewiesen. Große Teile Art. 13d.
Besitzverhältnisse	Überwiegend öffentliches, teilweise privates Eigentum
Naturräumliche Lage	Überwiegend Frankenhöhe (Naturraum 114), kleinere Teile Nordöstliche Rothenburger Landwehr (127.72)
Kurzbeschreibung	Schichtstufe des Frankenhöheanstiegs und humusarme, exponierte Hanglagen an Eintalungen der Frankenhöhe mit mageren, teils von Streuobst überstandenen Schafhutungen (überwiegend Magerrasen).
Geologie	Blasensandstein bis Myophorienschichten/Grenzdolomit
Böden	Vorwiegend tonige, basen- und teils carbonatreiche Böden mit teils ausgeprägter Wechselfeuchte bzw. Wechsel-trockenheit, auf Sandsteinkeuper auch sandige Braunerden
Wasserhaushalt	Überwiegend sommerliche Wasserknappheit in den Böden, punktuell Quellhorizonte.
Nutzungsgeschichte	Geprägt durch die traditionellen Nutzungsformen Streuobstanbau und Wanderschäfferei

3.2 Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen:

Im Natura 2000-Gebiet 6627-301 sind fünf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vertreten.

Im Standarddatenbogen aufgeführte Lebensraumtypen:

- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometea*) (6210),
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontane auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230*),

Weitere festgestellte Lebensraumtypen:

- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170)
- Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (5130)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510)



Kalkmagerrasen sind der Lebensraum, der das Gebiet landschaftlich auch heute noch wesentlich prägt. Meistens ist die Dichte der dort wachsenden Wacholder nur gering (LRT 6210), teilweise aber auch relativ hoch (LRT 5130). Die Kalkmagerrasen haben in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Flächenverluste erlitten. Die derzeitigen Bestände von 25,45 ha Fläche stellen Relikte der noch vor wenigen Jahrzehnten weit ausgedehnteren Flächen dar. Sie finden sich v.a. noch auf besonders flachgründigen, steilen und/oder südexponierten Standorten, die überwiegend voll besonnt sind. Viele Teilbereiche der Hutungen liegen brach oder sind unterbeweidet, so dass sich aus ehemaligen LRT-Beständen magere Altgras- oder Extensivgrünland-Bestände entwickelt haben, die die Kartierschwelle für die LRT 5130 und 6210 nicht mehr erreichen. Im Falle einer Wiedereinführung bzw. Intensivierung der Beweidung könnten diese Flächen jedoch kurz- bis mittelfristig zu LRT-Beständen regeneriert werden. Im Gebiet haben sich vielerorts aus ehemaligen Magerrasen und Streuobstwiesen teils ausgedehnte Gebüsch- und Feldgehölze entwickelt. Diese stellen oft Weidehindernisse dar, die die Hüteschäferei erschweren. Auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen haben die *Juniperus communis*-Formationen (LRT 5130) einen guten Erhaltungszustand (B), die Kalk-Trockenrasen (LRT 6210) einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

Innerhalb des FFH-Gebietes sind Bestände des LRT "Artenreiche Borstgrasrasen" nur im Teilgebiet Kühberg Gastenfelden (Nr. 06) und dort auf einer Fläche von 2,11 ha ausgebildet, wo sie auf der Kuppe sowie an nordexponierten Hängen vorkommen. Die Borstgrasrasen unterliegen den gleichen Problemen wie Kalkmagerrasen. Ihre Qualität ist durch Unterbeweidung und Verbrachung nur gering. Ebenso wie bei den Kalkmagerrasen hat sich auch die Flächengröße der Borstgrasrasen verringert. Stattdessen sind dort nun magere Altgras- und Extensivgrünland-Beständen entwickelt, die die Kartierschwelle für den LRT 6230* nicht mehr erreichen. Die Wiedereinführung bzw. Intensivierung der Beweidung könnten auch dort kurz- bis mittelfristig zur Regeneration von LRT-Beständen führen. Als Gebietsbewertung ergibt sich insgesamt ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand der Borstgrasrasen (C).

Der LRT "Magere Flachland-Mähwiesen" wurde innerhalb des FFH-Gebietes auf einer Fläche von 4,50 ha festgestellt. Er hat insgesamt einen "mittleren bis schlechten" Erhaltungszustand (C), da die Bestände mit einem "mittleren bis schlechten" Erhaltungszustand flächenmäßig stark überwiegen. Gut erhaltene Bestände (B) sind nur noch kleinflächig erhalten. Nur ein einziger Bestand repräsentiert noch die regional optimale Ausprägung des LRT 6510 (Salbei-Glatthaferwiese mit Erhaltungszustand A). Durch Nutzungsintensivierung (Düngung, frühe Mahd, Vielschnittnutzung, Umbruch und Einsaat ertragsstarker Futtergräser), Nutzungswandel (Beweidung statt Mahd) und Nutzungsaufgabe (Vergrasung, Verbuschung) ist es seit den 1980er Jahren zu massiven Flächenverlusten gekommen.

Der LRT 9170 "Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald" kommt lediglich in einer einzigen Fläche von 1,1 ha Größe im Teilgebiet 07 nordöstlich Kirnberg vor. Eine Entscheidung des LRT 9170 zum Nachtrag im Standard-Datenbogen steht noch aus. Er wird deshalb nicht bewertet und die Festlegung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen unterbleibt. Vorgeschlagen werden lediglich wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen. Trotz der geringen Flächengröße weist der Lebensraumtyp Habitatstrukturen teilweise und ein charakteristisches Arteninventar auf, das als typisch für einen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald bezeichnet werden kann gute Strukturparameter durch auf.



Flora:

Die Hutungen der Frankenhöhe repräsentieren das typische, reiche Artenpotenzial beweideter Magerrasen im Keupergebiet Westmittelfrankens. Insgesamt ergibt sich eine überregionale floristische Bedeutung. Zwischen 1989 und heute wurden 109 wertgebende, in Roten Listen bzw. Vorwarnlisten aufgeführte Pflanzenarten nachgewiesen (Artenliste siehe Kap. 8.4.2). Wuchsorte wertgebender Arten sind unterschiedliche Strukturen bzw. Lebensräume, vor allem

- Kalk-Magerrasen (z.B. Gold-Aster *Aster linosyris*, Silberdistel *Carlina acaulis*, Filz-Segge *Carex tomentosa*, Späte Pracht-Nelke *Dianthus superbus* ssp. *sylvestris*, Frühlings-Enzian *Gentiana verna*, Weiße Braunelle *Prunella laciniata*, Gew. Küchenschelle *Pulsatilla vulgaris*)
- Vegetationsarme Gipskeuper-Anrisse und Böschungen (z.B. Schlitzblättrige Schwarzwurzel *Scorzonera laciniata*)
- Wärmebegünstigte Gebüsche, Waldmäntel und deren Säume (z.B. Kleinblütige Rose *Rosa micrantha*, Hügel-Klee *Trifolium alpestre*)
- Rinnen der Gipskeuperweiden (Erdbeer-Klee *Trifolium fragiferum*)
- Bodensaure Magerrasen bzw. Borstgrasrasen (Katzenpfötchen *Antennaria dioica*, Kleines Knabenkraut *Orchis morio*),
- Magere Mähwiesen (Knöllchen-Steinbrech *Saxifraga granulata*, Kleiner Klappertopf *Rhinanthus minor*).

Eine Reihe dieser Arten wurde seit dem Erstnachweis nicht mehr bestätigt (z. B. Fleischfarbendes Knabenkraut *Dactylorhiza incarnata* und Fliegen-Ragwurz *Ophrys insectifera* im Teilgebiet Cadolzhöfer Hut 01). Eine Vielzahl von Wuchsorten wertgebender Arten ist im Gebiet wahrscheinlich bereits erloschen. Hieraus ergibt sich dringender Handlungsbedarf.

Fauna:

Systematisch erhobene Daten entstammen überwiegend Erhebungen aus den Jahren 2001 und 2002 (MEßLINGER & SUBAL 2002) und sind damit noch gut aussagekräftig. Sie belegen für die Tiergruppen Vögel, Tagfalter und Heuschrecken eine sehr hohe Bedeutung des Gebietes.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind aus dem Gebiet nicht bekannt. 2009 wurde im Teich angrenzend ans NSG (ASK-Nr. 6628G0070) ein Kammmolch-Männchen gefangen. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Art auch Flächen im Natura 2000-Gebiet nutzt.

Aus dem Anhang IV kommen Zauneidechse und Kreuzkröte vor, zumindest im direkten Umfeld auch die Zwergfledermaus. Als Brutvogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie tritt der Neuntöter auf.

Hinsichtlich der Vogelwelt sind die noch beweideten Frankenhöhehutungen besonders artenreich und überregional bedeutsam. Eine ganze Reihe von naturschutzfachlich wichtigen Arten erreicht hier regional die höchsten Siedlungsdichten (Baumpieper, Grünspecht, Neuntöter, Wendehals), was in einen ursächlichen Zusammenhang mit der noch betriebenen Hüteschäferei zu stellen ist.



Die Heuschrecken- und Tagfalterfauna des Gebietes ist artenreich, in beiden Gruppen treten besonders anspruchsvolle und überregional hochgradig gefährdete Arten auf. Von besonderer Bedeutung sind die Magerrasen und deren Übergänge zu Gebüsch, Wäldern und Rohbodenstandorten.

Die Tagfalterfauna ist überregional bedeutsam und weist mehrere regionale Besonderheiten auf. Potenzielle Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind nicht vorhanden.

3.3 Gefährdungspotenzial

Die Hutungen des Gebietes bilden zusammen mit den oft direkt benachbarten Streuobstbeständen, Wiesen, Wäldern und Äckern eine kleingliedrige, über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft. Insbesondere die FFH-Lebensraumtypen sind das Ergebnis traditioneller, extensiver, oft aufwändiger und über sehr lange Zeiträume betriebener Nutzungsformen. Derartige Nutzungen sind unter den heutigen agrarökonomischen Bedingungen ohne zusätzliche Förderung nicht mehr auskömmlich. Deshalb und aufgrund qualitativ wie quantitativ bei weitem nicht ausreichender Naturschutzfördermaßnahmen sind diese genannten Kulturbiotope durch mehrere, im Prinzip meist reversible Entwicklungen massiv gefährdet:

- Durch eine wesentlich zu **geringe Nutzungsintensität** (zu späte bzw. fehlende Mahd oder Beweidung, zu wenige Beweidungsdurchgänge oder Schnitte, Vernachlässigung wenig futterattraktiver Bereiche, fehlende Nachpflege auf Hutungen, fehlende Mähgutabfuhr) ist es auf Hutungen und Magerwiesen vielfach zu einer Ausbreitung konkurrenzstarker Gräser und einem deutlichen Rückgang des Blütenreichtums und der Artenzahl gekommen. Diese Entwicklung ist reversibel.
- Durch **Nutzungsaufgabe** wird diese Tendenz extrem verstärkt, viele Flächen sind derzeit versauert, verfilzt, ruderalisiert, in Verbuschung begriffen oder bereits weitgehend verbuscht. Hierdurch sind in den vergangenen 20 Jahren wesentliche Anteile der FFH-Lebensraumtypen verloren gegangen. Ein Großteil der betroffenen Flächen ist zu FFH-Lebensraumtypen regenerierbar.
- Problematisch ist auch ein **Nutzungswandel von Mähwiesen zu Weideflächen**. Auch durch sachgerechte Hüteschäferie kommt es mittelfristig zu einem Verlust des LRT 6510. Nur auf wenigen besonders mageren Standorten erscheint dabei eine mittelfristige Entstehung von beweideten Magerrasen des LRT 6210 möglich. Am schnellsten kommt es durch Koppelschafhaltung zum allerdings reversiblen Verlust des LRT 6510, mittelfristig auch des LRT 6210.
- **Intensivierung der Wiesennutzung** hat auf der Mehrzahl der Wiesenflächen im Gebiet zu einer Vereinheitlichung und Verarmung der Wiesenvegetation geführt. Düngung, zu früher und zu häufiger Schnitt führt auf mageren Standorten erst sehr verzögert zu deutlichem Artenverlust. Deswegen dürfte dieser Faktor weiterhin zu einer Verringerung des Flächenanteils des LRT 6510 führen. Durch Nutzungsextensivierung können zumindest auf den ertragschwachen Hängen der Frankenhöhe Magerwiesen schnell regeneriert werden.



- Der flächendeckende **atmosphärische Nährstoffeintrag** dürfte gerade in exponierten Hang- und Trauflagen der Frankenhöhe zu verstärktem Aufwuchs und damit zur Verdrängung konkurrenzschwacher Arten beitragen, zumal die Beweidungsintensität und damit die Nährstoffentnahme ohnehin deutlich zu gering sind.

Wesentliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Hinblick auf die Wald-Schutzgüter bzw. die sonstigen Waldflächen sind nicht vorhanden. Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Offenland-Schutzgüter im Rahmen der Forstwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich jedoch durch Befahren der Offenland-Flächen mit schweren Forstfahrzeugen und gelegentlichen Ablagerungen von Holz und Holznebenprodukten auf den Hutungen (siehe Kapitel 8.6.5). Zur Schonung der Offenland-Schutzgüter sollten diese Beeinträchtigungen vermieden werden.

Um die Hutungen bei Kirnberg liegen ausgedehnte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Gipsabbau, deren Abbau stellt eine potenzielle Gefährdung des Natura 2000-Gebietes dar.

Eine Gefährdung durch andere direkte externe Einflüsse ist derzeit nicht erkennbar.

4 Konkretisierung der Erhaltungsziele

(von Claus Rammler, Regierung von Mittelfranken)

1.	Erhaltung der oft räumlich getrennten einzelnen, einmaligen Gipskeuperhutungen der Frankenhöhe und Wiederherstellung ihrer Vernetzung untereinander.
2.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der weitgehend gehölzfreien naturnahen Kalk-Trockenrasen und der artenreichen Borstgrasrasen auf Silikatböden mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.
3.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der strukturbildenden Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion, als Habitatalemente charakteristischer Artengemeinschaften und zur Pufferung gegenüber schädlichen Randeinflüssen wie Nähr- und Schadstoffeintrag.
4.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung typischer Habitatalemente und ausreichender Habitatgrößen für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Magerrasen; Erhaltung der nutzungsgeprägten Ausbildungsformen.



5 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

5.1 Bisherige Maßnahmen

Die bisherigen Maßnahmenschwerpunkte wurden auf einer Übersichtskarte dargestellt (siehe Folgeseite).

5.1.1 Hutungen

5.1.1.1 Beweidung

Auf den Hutungen des Bearbeitungsgebietes wird traditionell Hüteschäferei betrieben, heute ganz überwiegend gefördert über das Vertragsnaturschutzprogramm. Aktuell erfolgt die Beweidung durch folgende Schafhalter:

Weideberechtigte Schäfer auf den Hutungen		
Gebiet	Teilgebiet	Schäfer
NSG Cadolzhöfer Hut	01	████████████████████
Kirnberg-Wolfsberg	02	████████████████████
Kirnberg-Södelbronn	03, 07	████████████████████
Kirnberg-Große Hut	04	████████████████████
Kirnberg-Pleikartshof	05	████████████████████
NSG Kühberg Gastenfelden	06	████████████████████

Um Kirnberg wird die Schafbeweidung in zunehmendem Maße auch auf bisherige Wiesen ausgedehnt, vor allem Bestände des LRT 6510.

Die Beweidung ist in der aktuellen Form und Intensität (ganz überwiegend starke Unterbeweidung mit der Folge einer Verfilzung, Vergrasung und Verbuschung der Hutungsflächen) nur eingeschränkt als Landschaftspflegemaßnahme zu bewerten. Der erste Auftrieb erfolgt durchwegs deutlich zu spät, die Zahl der Beweidungsgänge ist durchwegs zu gering. In manchen Teilgebieten (z.B. Große Hut 04, Pleikartshof 05, Södelbronn 07) waren im Jahr 2008 bis Juli keine Beweidungsspuren feststellbar.

5.1.1.2 Hutungspflege

Die eng mit Wäldern, Gebüsch, Hecken und Streuobst verzahnten Hutungen der Frankenhöhe benötigen über die Beweidung hinaus von jeher eine stetige Nachpflege, um das Aufkommen bzw. Eindringen von Gehölzen und unerwünschten krautigen Pflanzen zu begrenzen. Diese Arbeit war traditionell Aufgabe der Schäfer und teilweise auch von Rechtlern.

Mit der allgemein zurückgehenden wirtschaftlichen Bedeutung und Attraktivität der Hüteschäferei und des Streuobstanbaus wurde spätestens seit den 1960er Jahren

auch die Entfernung von Gehölzen auf den Hutungen in wachsendem Maße vernachlässigt.

Aufgrund der hierdurch entstehenden naturschutzfachlichen Probleme wurde in den 1980er Jahre begonnen, die Pflege neu zu organisieren. Naturschutzbehörden (Landschaftspflegeprogramm) und Naturpark Frankenhöhe stellten hierbei Mittel zur Verfügung, Naturschutzverbände übernahmen die Arbeiten.

Verbuschende Hutungen in einer Größenordnung von mehr als 10 Hektar Fläche wurden dabei manuell (per Wiedehopfhaut) freigestellt. Diese Arbeiten wurden durchgeführt von ehrenamtlichen Helfern, einem vom Arbeitsamt finanzierten Pflegetrupp (Arbeitsbeschaffungs-Maßnahme) und bis zu fünf Zivildienstleistenden des Bund Naturschutz. Nach dieser Anlaufphase wurden die Organisation und fachliche Betreuung der Hutungspflege mehr und mehr vom neu gegründeten Landschaftspflegeverband Mittelfranken übernommen. Zusätzlich erfolgten maschinelle Entbuschungen und Weidepflagemassnahmen über das Amt für Landwirtschaft (Kulturlandschaftsprogramm). Die Ausführung erfolgt in der Regel durch ortsansässige Landwirte und die Schäfer selbst.

Trotz zunehmender Erfahrung und Ausstattung der Landschaftspflegeverbände und beauftragten Verbände und Landwirte ist der Pflegeaufwand nach wie vor hoch. Maschinelle Entbuschungs- oder Nachpflagemethoden (Schlegelhäcksler, Mulchgeräte) können wegen des stark ausgeprägten Kleinreliefs der Keuperhutungen nur bedingt eingesetzt werden.

Seit Mitte der 1990er Jahre wird nahezu auf der gesamten Hutungsfläche des Gebietes Gehölzentfernung nach Bedarf betrieben (Schwerpunkte siehe Karte "Bisherige Maßnahmen"). Die Maßnahmen zur Verbesserung der Beweidungsfähigkeit umfassen dabei folgende Einzelschritte:

- Auflichtung des Baumbestandes
- Freistellen eingewachsener Huteichen
- Erstentbuschung zugewachsener früherer Magerrasen (Schlehe, Weißdorn, Rosen, Brombeer-Arten, Kiefern- und Fichtenanflug) und für eine funktionierende Hüteschäferei benötigter Trift- und sonstiger Verbindungsflächen (Vernetzung verinselter Weideflächen).
- Randliches Zurückdrängen von in Magerrasen eindringenden Gehölzen (v.a. Schlehe, auch Rosen- und Weißdorn-Arten, seltener Espe und Hainbuche).
- Nachentbuschung freigestellter Flächen über mehrere Jahre hinweg bis zur weitgehenden Auszehrung der Wiederaustriebsfähigkeit abgeschlagener Schlehen (im Wurzelwerk gespeicherte Nährstoffe !) auf manuellem und mechanischem Weg (Schlegelhäcksler, Mulchen)
- Beseitigung von Engstellen
- Gehölzfreistellung und Neueinrichtung von Schafränken
- Vereinzelt Pflegemahd oder Mulchen auf bisher zu schwach beweideten Teilflächen
- Bereitstellung von Pferchflächen auf naturschutzfachlich weniger wertvollen Flächen (förderfähig über das Kulturlandschaftsprogramm bis 2003).
- Freistellen von eingewachsenen Obstbäumen und Alteichen.



Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt um Kirnberg und am Kühberg derzeit durch Rechtler sowie den Obst- und Gartenbauverein Gastenfelden, auf der Cadolzhöfer Hut durch den Bund Naturschutz.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt derzeit durch beauftragte Rechtler, Landwirte, Schäfer und den Bund Naturschutz.

Auswahl und Umfang der Pflegeflächen sowie die Häufigkeit und Intensität der Nachpflege erfolgen durch Prioritätensetzung des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken und des Bundes Naturschutz sowie entsprechend der Bedürfnisse der Schäfer. In der Vergangenheit konnten dabei aus finanziellen (unzureichende Mittelbereitstellung) und organisatorischen Gründen (zunehmender bürokratischer Aufwand) nur die dringlichsten Maßnahmen durchgeführt werden. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht befriedigende Qualität der Pflege war deshalb nicht immer gewährleistet.

Zeitweise mussten die Maßnahmen durch das fachlich unsinnige Verbot einer Nachpflege auf VNP-Flächen (nahezu die gesamte Hutungsfläche) weitgehend eingestellt werden. Eine Nachentbuschung, zumindest randliches Mulchen, ist selbst bei aus naturschutzfachlicher Sicht befriedigender Beweidungsintensität (wie sie in VNP-Verträgen derzeit keinesfalls gefordert wird!) dauerhaft notwendig.

5.1.2 Mähwiesen

Im Gebiet sind lediglich zwei Mähwiesen mit zusammen rund 0,9 ha Fläche im Vertragsnaturschutzprogramm enthalten. Beide Parzellen liegen im Teilgebiet Wolfsberg (02).

Die festgelegten Erstmahdtermine liegen für eine Erhaltung des LRT 6510 teilweise zu spät. Angestrebt werden sollten die Erstmahdtermine 15. Juni bzw. 1. Juli und zumindest ein zweiter Mahdtermin. Bei auszumagernden, bisher gedüngten Flächen muss die Erstmahd vorübergehend bereits im Mai erfolgen, insgesamt werden dafür zunächst drei Schnitte empfohlen.

Aufgrund der zu niedrigen Förderung durch das Vertragsnaturschutzprogramm werden immer mehr Magerwiesen entweder in die Beweidung übernommen, was mittelfristig zum Verlust des Lebensraumtyps 6510 führt, oder aber sie werden stillgelegt und verbuschen. Aus fachlicher Sicht kann eine dauerhafte Erhaltung nur über das Landschaftspflegeprogramm (Erstattung der tatsächlich anfallenden Kosten) sichergestellt werden.

5.1.3 Wälder

Die bäuerliche Land- und Waldbewirtschaftung hat das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und in seiner hohen ökologischen Bedeutung bewahrt.

Besondere Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen auf den Waldflächen sind nicht bekannt.



5.1.4 Gewässer

Am Kühberg bei Gastenfelden (TG 06) wurde in den 1980er Jahren ein Tümpel angelegt, der heute nur noch gelegentlich Wasser führt.

In der Mergelgrube auf der Cadolzhöfer Hut liegen mehrere Flachgewässer, die zeitweise austrocknen.

5.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Für die Maßnahmenplanung ausschlaggebend sind die im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen und Arten. Weitere festgestellte Lebensraumtypen werden nachrichtlich übernommen und mit beplant.

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter dienen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Alle Teilgebiete des FFH-Gebiets sind als Schutzzone innerhalb des Naturparks Frankenhöhe mit Status als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- Alle Teilgebiete des FFH-Gebiets sind rechtskräftig als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- Über den Art. 13 d BayNatschG genießen die Lebensraumtypen Borstgrasrasen, große Teile der Magerrasen und Gebüsche trockenwarmer Standorte bereits gesetzlichen Schutz.

5.2.1 Information und Kontrolle

Bedingt durch vielfache Missachtung von Schutzvorschriften (NSG-Verordnungen, Art. 13d BayNatSchG) sind bei mehreren zu schützenden Lebensraumtypen und Artenbeständen seit der Zustandserfassung (MEßLINGER & SUBAL 2002) deutlich negative Entwicklungen erkennbar, teils in akut bestandsgefährdendem Ausmaß. Dies betrifft vielfach auch Grundstücke im öffentlichen Eigentum. Zur Erfüllung des Schutzzweckes ist deshalb eine intensive und regelmäßige Information der Nutzungsberechtigten v.a. auch angrenzender Grundstücke hinsichtlich der Schutzziele und unerlaubter Nutzungen bzw. beeinträchtigender Tätigkeiten dringend erforderlich (z. B. Gemeinde-Mitteilungsblätter, direkte Anschreibung gemeinsam durch Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden). Zuwiderhandlungen und mißbräuchliche Nutzungen sollten generell und zeitnah geahndet werden, auch im Hinblick auf ihre Signalwirkung. Hierzu ist eine deutlich verstärkte Präsenz von Naturschutzwacht und Naturschutzbehörden vor Ort eine notwendige Voraussetzung.



5.2.2 Erhaltungsmaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen

5.2.2.1 Hutungen (LRT 5130, 6210, 6230*)

Die traditionelle und aus naturschutzfachlichen Gründen weiterhin anzustrebende Nutzungsform auf Hutungen ist die Hüteschäferei. Zur Erhaltung und Regeneration von Mager- und Borstgrasen sind je nach Aufwuchs (zwei bis) drei gründliche (!) jährliche Beweidungsdurchgänge erforderlich. Die Beweidung muss jeweils solange andauern, bis die aufwachsende Biomasse auch an besonders wüchsigen Hutungsabschnitten, an den Rändern, in verfilzten, vergrasteten und verbuschenden Bereichen weitestgehend abgeweidet ist. Hierzu sind eine sehr gute, konzentrierte Führung der Herde und eine ausreichende Bestossdauer unabdingbar. Die Beweidungsdurchgänge müssen jahreszeitlich sinnvoll gestaffelt und damit das Aufwachsen von zu hohem, überständigem Gras vermieden werden (jahreszeitlich frühzeitigere Beweidung als bisher). Altgras ist für Schafe wenig attraktiv, wird bei der Beweidung derzeit häufig nur niedergedrückt und führt zur Bildung einer Streuschicht, die niedrige Kräuter und Gräser unterdrückt. Die Keimung und Entwicklung lichtliebender Kräuter wird durch einen Altgrasfilz wirksam verhindert, woraus sich mittelfristig gravierende Änderungen der Vegetation ergeben. Das Mitführen von Ziegen in den Schafherden hat sich zur Eindämmung aufkommender Gehölze bewährt, stößt aber wegen der zahlreichen tief besteten Obstbäume in mehreren Teilgebieten an Grenzen und führt zu Konflikten mit den Nutzungsberechtigten der Obstbäume.

Notwendige zeitliche Beschränkungen der Beweidung oder Auszäunungen zum Schutz spezieller Pflanzenvorkommen sind derzeit nicht abschätzbar, da eine aktuelle floristische Bestandsaufnahme fehlt. Seit der letzten kompletten Erfassung (MEßLINGER & SUBAL 2002) hat es bei einigen Arten (Enziane, Orchideen) offenbar starke Bestandseinbrüche gegeben. Generell müssen derartige Weidebeschränkungen auf wichtige Einzelfälle beschränkt werden, um das für die Zielarten wesentlich schädlichere Problem der Unterbeweidung nicht noch zu verstärken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die heute als schützenswert empfundenen Pflanzenbestände in einer Zeit wesentlich intensiverer Hüteschäferei entstanden sind.

Eine Voraussetzung für die Hüteschäferei sind dauerhaft bereitstehende Triebwege und Triften und möglichst zusammenhängende, für die heutigen großen Herden ausreichend weitläufige Weideflächen - deutlich über die vorhandenen FFH-Lebensräume hinweg (z.B. bei Bockenfeld, Bellershausen, Diebach, Schillingsfürst, Übersichtskarte siehe MEßLINGER & SUBAL 2002). Insofern muss die Zäunung und Gartennutzung von Hangparzellen v.a. am Kappelbuck unterbunden werden, ebenso eine Ausweitung von Schafkoppeln. Vorhandene Koppeln sollten rückgebaut und wieder in die Hüteschäferei oder Mahd einbezogen werden. Die Durchgängigkeit des Triebweg- und Triftsystem muss erhalten und verbessert werden (Beseitigung von Engstellen, Gehölzrückschnitt, ggf. Entbuschung, Erhaltungskontrolle von Triftwegen wegen der Gefahr illegalen Umbruchs) und betriebswirtschaftlichen Veränderungen ggf. angepasst werden (z.B. Verlagerung oder Zusammenlegung von Schäferrevieren).

Die Schäferarbeit sollte auf intakten Hutungen auch Nachpflegearbeiten umfassen wie das früher übliche Ausstechen von aufkommenden Gehölzen und zu dichten Distelbeständen. Dagegen müssen das Auslichten und der Rückschnitt von Obstgehölzen sowie das Entfernen von umgestürzten oder abgebrochenen Obstbäumen bzw. Baumästen durch die Rechtler bzw. die Landschaftspflegeverbände erfolgen.



Verzahnungen und fließende Übergänge zwischen Weideflächen und Wald sind aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten und sollten zumindest bei Wäldern im öffentlichen Eigentum ermöglicht werden (Erhalt und Förderung von Waldmänteln, Förderung lichter Waldränder).

Die weiterhin dichten Waldanteile im NSG Cadolzhöfer Hut sind naturschutzfachlich von geringem Wert und stellen zudem ein wirksames Beweidungshindernis dar. Die Bestände sollten deshalb soweit aufgelichtet werden, dass sich unter dem Schirm der Kiefern die früher flächig vorhandenen Magerrasen regenerieren können. Dies könnte insbesondere auch feuchteliebenden Pflanzen wie dem Frühlings-Enzian (*Gentiana verna*) zugute kommen, der zuletzt trockenheitsbedingt stark zurückgegangen ist und ganz überwiegend nur auf der Schattenseite von Gehölzen überlebt hat.

Die Gehölzentwicklung ist v.a. durch Vernachlässigung der Beweidung auf mehreren Hutungen (Cadolzhöfer Hut 01, Wolfsberg 02, Große Hut 04) inzwischen in einer exponentiellen Phase angelangt, die zur Offenhaltung der Weideflächen massive Anstrengungen notwendig macht. Auf großer Fläche müssen Hutungen zunächst entbuscht bzw. von aufgekommenen Nadelgehölzen befreit werden. Im NSG Kühbuck (Nr. 06) ist diese notwendige großflächige Entbuschung bereits weitgehend erfolgt. Der Quellwasserlauf im NSG Cadolzhöfer Hut (TG 01) soll vollständig von Gehölzen befreit werden.

Bei der Entbuschung darf jedoch nicht zu rigoros vorgegangen werden. Leitziel sind zwar gut beweidbare, aber durch unterschiedliche Gehölze (Einzelbüsche und Einzelbäume, Gebüsche, Baumgruppen, lichter Kieferschirm) reichhaltig strukturierte Hutungen. Insbesondere muss auch auf die Erhaltung von für die Fauna besonders wichtigen Krüppelschlehenbeständen geachtet werden. Diese sollten erst entfernt werden, wenn sie nicht mehr gut durchweidet sind und starkes Längenwachstum zeigen. In diesem Fall muss an anderer Stelle auf derselben Hutung ein kleinflächiges oder saumartiges Entstehen neuer Krüppelschlehenbestände geduldet werden.

Danach ist für mehrere Jahre - parallel zur intensivierten und räumlich gezielten Beweidung der Entbuschungsflächen - eine manuelle oder maschinelle Nachpflege erforderlich. Dies beinhaltet auch das Nachmähen der durch das Freistellen entstehenden Ruderalstellen und der randlich aufkommenden Schlehenaustriebe, die selbst von Ziegen nur ungenügend verbissen werden.

Die nötige Gehölzpflege umfasst auch das Freischneiden von Triften und von Durchgängen zu isolierten Hutungsteilen inmitten dichter Gehölzvegetation (z.B. Wolfsberg 02, Große Hut 04).

Bei Bereichen mit flächigem Aufkommen niedriger Gehölze und/oder verfilzter, verstaudeter oder vergraster Vegetation werden nach Bedarf Pflegeschnitte mit Mähbalken, Freischneidegeräten oder auch Mulchgeräten empfohlen, um im Folgejahr den Austrieb frischer Pflanzen und damit eine ausreichende Beweidung zu unterstützen. Das Mäh- bzw. Mulchgut muss abgefahren werden.

Auch Bestände des Land-Reitgrases (*Calamagrostis epigeios*), die am Rand und teils auch inmitten der Hutungen stellenweise stark aufkommen, sollten zweimal jährlich (Mitte Juni und Ende Juli) selektiv gemäht und damit zurückgedrängt werden.

Eine wichtige Sofortmaßnahme ist die wirksame Vorbeugung gegen weitere Ablagerungen auf den Hutungen. Vorhandene Ablagerungen von Stammholz, Holz-



und Rindenabfällen, Mähgut und Aushub müssen schnell entfernt werden, um irreversible Schäden zu vermeiden. Um eine Signalwirkung zu erzeugen, sollten diesbezügliche Verfügungen gezielt veröffentlicht werden. Konsequenterweise muss auch bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallendes Material.

Für die landschaftsprägenden, meist in absehbarer Zeit abgehenden "Hutbäume" (Eichen, Linden, Kiefern) sollten Nachfolger gepflanzt bzw. bei der Entbuschung erhalten und - solange nötig - gegen Verbiss durch Schafe geschützt werden. Eine dauerhafte Aufgabe ist das Freihalten der Hutbäume von umgebendem Gehölzbewuchs. Dabei ist auf die ausreichende Besonnung von Stamm- oder starken Astpartien zu achten (Förderung wärmeliebender Holzbewohner).

Regelmäßig entfernt werden müssen umgeknickte und umgestürzte Obstbäume sowie abgebrochene Äste. Sie sind als Beweidungshindernisse Ausgangspunkt für die Vergrasung, Verstaubung, Ruderalisierung und Verbuschung von Obsthutungen.

Die Schafbeweidung ist dauerhaft auf staatliche Förderung angewiesen. Zusätzlich zum VNP ist eine Förderung wiederkehrender Pflegemaßnahmen z.B. über das Landschaftspflegeprogramm erforderlich, um die Beweidungsfähigkeit sicherzustellen. Die Qualität der Beweidung muss deutlich verbessert und wirksam kontrolliert werden. Die Aufstellung verbindlicher Beweidungspläne (Zeitpunkt, Häufigkeit und Intensität der Beweidung) wird empfohlen. Falls über das VNP auf Dauer keine ausreichende Beweidungsqualität und -intensität sichergestellt werden kann wird empfohlen, natur-schutzfachlich besonders wichtige (letzte Magerrasenreste, wichtige Artvorkommen) alternativ zur Beweidung unter Einsatz des Landschaftspflegeprogramms zu mähen.

In mehreren Teilgebieten werden die Magerrasen und deren typische Arten (z. B. Frühlings-Enzian, Herbst-Drehwurz, Kleines Knabenkraut) stark durch Einschwemmungen aus Äckern geschädigt, namentlich in erosionsgefährdeten Lagen. Zur Unterbindung dieses Faktors werden als Grünland eingesäte und gemähte, ungedüngte Pufferstreifen von 10 - 20 m Breite empfohlen. Von größter Dringlichkeit ist dies bei den Teilgebieten: Cadolzhöfer Hut (01, Flurnr. 178), Große Hut Kirnberg (04, Flurnr. 391 und 394) und Kühberg (06, Flurnr. 1866).

Zur Sicherstellung einer mittelfristigen Fortführung der Hüteschäferei sollte der Bau von Schafscheunen öffentlich gefördert werden. Bei Kirnberg besteht nach Angabe des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken dringender Bedarf nach einer Schafscheune.

5.2.2.2 Mähwiesen (LRT 6410, 6510)

Die Erhaltung und Regeneration von artenreichen, mageren Mähwiesen bildet nach den Hutungen einen Schwerpunkt bei den FFH-Schutzgütern des Gebietes. Hinsichtlich der Pflege müssen hierbei folgende Typen bzw. Erhaltungszustände von Wiesen unterschieden werden:

Intakte artenreiche Mähwiesen des Gebietes benötigen in der Regel zwei jährliche Schnitte, wobei je nach Wüchsigkeit (in Abhängigkeit von Boden, Exposition und Witterung) in seltenen Fällen auch ein oder drei jährliche Schnitte ausreichend bzw. notwendig sind. Bei einer Beschränkung auf einmalige Sommermahd besteht auch auf flachgründigen, tonigen Böden die Gefahr der Ausbreitung unerwünschter Pflanzen



und auch von Gehölzen. Sicherer ist auch hier eine zweischürige Pflege mit Erstschnitt ab Mitte Juni. Dieser Erstmahdtermin sollte variabel sein, um auf witterungsbedingte Extreme reagieren zu können. Zum Schutz von Kleintieren und zur Verbesserung der Aussammöglichkeiten von Pflanzen soll die Mahd mit Messerbalken erfolgen und das Mähgut zu Heu getrocknet werden (Entweichmöglichkeit für Kleintiere). Alternativ hierzu könnte eine streifenweise Mahd zur täglichen Gewinnung von Frischfutter erfolgen (Nebeneinander von verschiedenen Aufwuchsstadien, minimaler Eingriff in das Deckungs- und Nahrungsangebot). Zum Schutz intakter Magerwiesen wird die Einrichtung von ungedüngten, aber dreimal gemähten Pufferzonen zu intensiv genutzten Äckern und Wiesen empfohlen.

Für versaumte Mähwiesen gilt entsprechendes.

In die Beweidung übernommene Mähwiesen: Landwirtschaftlich unattraktive Wiesen geringer Wuchskraft, steiler Hanglage oder schwerer Erreichbarkeit wurden vielfach aufgegeben und in die Schafbeweidung aufgenommen, so z. B. in den TG Kellerfeld (Nr. 08), Hühnerloch (Nr. 13) und Meuchlein (Nr. 09). Gerade diese Flächen sind jedoch ein Grund für die Wertigkeit des Gebietes bzw. für die Nennung des FFH-LRT 6510 im Standarddatenbogen. Wegen ihrer teils noch hohen Wertigkeit bzw. ihres hohen Potenzials sollten möglichst viele Flächen wieder gemäht anstatt beweidet werden. Wegen der genannten Erschwernisse (Obstbäume, steile Lagen) erscheint dies jedoch nur realistisch, wenn der hohe Pflegeaufwand über das Landschaftspflegeprogramm angemessen gefördert werden kann. Die Sätze des Vertragsnaturschutzprogrammes sind hier bei weitem nicht kostendeckend.

Pflegemaßnahmen: Zwei Schnitte ab Mitte Juni, möglichst als Heumahd unter Verwendung von Mähbalken (Reptilienvorkommen !). Ggf. vorgeschaltetes Mulchen von aufkommenden Gehölzen. Als naturschutzfachlich tragbare Variante ist eine Mahd des Hauptaufwuchses im Juni und ein Abweiden des zweiten Aufwuchses denkbar.

Ältere, verbuschte Wiesenbrachen benötigen u.U. zunächst einen Pflegeschnitt bzw. einen Mulchdurchgang zum Entfernen von Gehölzen bzw. Wurzelaustrieben. Um die Vitalität der wieder austreibenden Gehölze zu mindern sind mehrere Jahre lang mindestens zwei Schnitte pro Jahr erforderlich.

Aufgedüngte Wiesen können unter den gegebenen Bedingungen (humusarme, im Sommer schlecht wasserversorgte Böden) schnell ausgemagert und zu artenreichen Wiesen regeneriert werden. Oft ist das floristische Potenzial magerer Wiesen noch in Resten innerhalb der Bestände oder in der näheren Umgebung vorhanden. Zur Ausmagerung ist über einige Jahre hinweg eine dreischürige Nutzung ohne Düngung erforderlich. Die Erstmahd sollte während der Ausmagerungsphase möglichst schon Mitte Mai, spätestens aber Ende Mai erfolgen. Im Landkreis Ansbach kann die früheste Mahd auf VNP-Flächen unverständlicherweise erst ab Mitte Juni erfolgen. Dies ist im Sinne der Zielsetzungen des FFH-Gebietes kontraproduktiv und deshalb dringend änderungsbedürftig.

Eine Erhaltung und Regeneration artenreicher Mähwiesen im Gebiet setzt den verstärkten, gezielten und dauerhaften Einsatz des Vertragsnaturschutzprogramms und des Landschaftspflegeprogrammes voraus. Eine Flexibilisierung beider Programme zur Verminderung des behördlichen Aufwandes ist dringend notwendig.



5.2.2.3 Wälder (LRT 9170)

Die Signifikanzprüfung des derzeit nicht im SDB enthaltenen Lebensraumtyps ist noch nicht abgeschlossen. Die Planung von notwendigen Erhaltungsmaßnahmen unterbleibt daher. Nachstehende Liste zeigt die wünschenswerten Erhaltungsmaßnahmen auf.

Wünschenswerte Maßnahmen zur Erhaltung des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwalds nordöstlich von Kirnberg wären:

- Fortführung der bisherigen, naturnahen Bewirtschaftung.
- Erhaltung der typischen Waldrandstrukturen mit prägenden Solitärbäumen und Bizarrrformen (v.a. Eiche und Kiefer).
- Schaffung und Erhaltung mehrschichtiger, ungleichaltriger Bestände durch Einzelstammweise Nutzung.
- Erhaltung und Förderung seltener Baumarten wie z.B. Elsbeere.
- Erhaltung und Vermehrung von Totholz und Biotopbäumen. Dabei insbesondere auch vorhandene und neu entstehende Höhlen- und Spaltenbäume belassen und fördern, da solche derzeit noch unterrepräsentiert sind.
- Entfernung alter, entbehrlicher Kulturzäune an den Aufforstungen im Norden und Südwesten des Bestands.
- Befahrung im Rahmen der Bewirtschaftung nur auf ausgewiesenem Feinerschließungssystem.

5.2.3 Erhaltungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Entfällt, da aktuell keine Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bekannt sind.

5.2.4 Erhaltungsmaßnahmen für sonstige Lebensraumtypen und wertbestimmende Tier- und Pflanzenarten

Über die FFH-Lebensraumtypen hinaus kommen auf den Hutungen weitere geschützte und naturschutzfachlich wertvolle Biotoptypen vor, die Schutz und teilweise Pflege benötigen.

Eine große Zahl wertbestimmender Arten kommt im Gebiet in FFH-LRT vor und kann durch bereits beschriebene Maßnahmen gefördert oder zumindest im Bestand gestützt werden. Dabei ist insbesondere das enge Nebeneinander, die räumliche Abfolge und enge Verzahnung der einzelnen Lebensräume von größter Bedeutung.

Arten mit größerem Aktionsradius (z.B. Vögel, Amphibien, Schmetterlinge) oder besonderen Ansprüchen (z.B. Totholzbewohner, Rohbodenpioniere) benötigen darüber hinaus spezielle Strukturen bzw. Habitatrequisiten, die außerhalb des FFH-Schutzes bzw. außerhalb des Gebietes liegen.

Zum Schutz sonstiger Lebensraumtypen und wertgebender Tier- und Pflanzenarten werden folgende zusätzlichen Maßnahmen empfohlen:

- Aufstellen verbindlicher Beweidungspläne (Beweidungshäufigkeit, Beweidungszeitpunkte, Beweidungsregime)
 - Frühzeitige und intensive Beweidung von Beständen der Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*)
 - Verbot der Koppelschafhaltung, Beseitigung bestehender Koppeln bzw. Verlegung auf weniger naturschutzrelevante Flächen
 - Unterstützung der wirtschaftlichen Attraktivität, Direktvermarktung und Verbesserung des regionalen Angebotes an Schaf- und Obstprodukten z.B. in Gaststätten und im Kurbetrieb
 - Anlage von Schaftränken außerhalb der eigentlichen Quellbereiche
 - Beseitigung bzw. Verkleinerung von Aufforstungen und Kieferngehölzen, ausgedehnten Gebüsch und Feldgehölzen auf früheren und potentiellen Standorten von Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen und Magerwiesen
 - Ablehnung von Aufforstungsanträgen auf naturschutzrelevanten Offenland- und Streuobstflächen.
-
- verstärkter und gezielter Einsatz des Vertragsnaturschutzprogramms und des Landschaftspflegeprogramms zur Erhaltung und Verbesserung von artenreichen Wiesen unterhalb der Kartierschwelle des LRT 6510
 - Erhaltung von mageren Fettweiden (*Lolio-Cynosuretum*) sowie von kleinflächig eingestreuten Binsen- und Hochstauden- und Ruderalfluren.
 - Wiederholung und Erweiterung des Bodenabtrags in der Sandgrube Kümmelberg (Nr. 04) zur Förderung von Sandmagerrasen.
-
- Erhaltung von Streuobstbeständen auf Wiesen, Weiden und Äckern, Nachpflanzung entstehender größerer Lücken außerhalb tatsächlicher und potenzieller Magerrasen und Magerwiesen
 - Verbot der flächenhaften Rodung von Obstbäumen
 - Erhaltung von Solitäräumen, lockere Nachpflanzung
 - Generelle Erhaltung von Höhlenbäumen, überalterten, anbrüchigen, abgängigen und abgestorbenen Starkbäumen (Ausnahme: Zu dicht stehende Obstbäume in Regenerationflächen von Magerrasen)
 - Reglementierung der Neu- und Nachpflanzung von Obst auf allen naturschutzrelevanten Flächen.
-
- Flächendeckender Verzicht auf den Einsatz von Bioziden
 - Gezielte Förderung ungedüngter Ackerrandstreifen, besonders auf flachgründigen Standorten und im Kontakt zu Magerwiesen und Magerweiden
 - Einrichtung von Pufferstreifen bei erosionsgefährdeten Äckern oberhalb von Magerrasen (Umwandlung in Extensivgrünland, oder Gehölzstreifen)
 - Verbot von Ablagerungen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und Gartenabfälle
 - Offenhalten und Vergrößerung von wasserführenden Flachmulden im Teilgebiet 01 Cadolzhöfer Hut durch regelmäßiges Ausschleiben
 - Fortführung des Mergelabbaus im Teilgebiet 01 Cadolzhöfer Hut in geringem Umfang (örtlicher privater Bedarf)
 - Verstärkte naturschutzfachliche Beratung der Nutzungsberechtigten
-
- Keine Erschließungsmaßnahmen im Gebiet
 - Erlass eines Wegegebotes für Fahrzeuge aller Art und für Reiter



- Verbot der Zäunung weiterer Parzellen sowie der gärtnerischen Nutzung von Wiesen im FFH-Gebiet
- Entfernung bestehender und Verbot neuer (Garten-)Zäune innerhalb der Hutungen des Gebietes
- Sicherung von Freileitungen zur Vermeidung von Vogelverlusten
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf querenden und tangierenden Straßen.

5.2.5 Sonstige Maßnahmen

Das FFH-Gebiet 6627-301 umfasst lediglich einen Teil der vorhandenen Frankenhöhehutungen zwischen Colmberg, Lehrberg und Ansbach/ zwischen Neusitz und Schillingsfürst und kann insofern das Funktionieren der regionalen Verbundachse für Magerrasen im oberen Rezat- und Altmühltal / am Ostrand des oberen Taubertals allein nicht sicherstellen. Deshalb sind ähnliche Nutzungen bzw. Maßnahmen (funktionierende Hüteschäferei, Entbuschung und Nachpflege, Bereitstellung und Freihalten von Triften und Triebwegen) auch auf den benachbarten und zwischenliegenden, teils nicht minder wertvollen Hutungen erforderlich (Übersichtskarten in MEßLINGER & SUBAL 2002).

Aus naturschutzfachlichen Gründen sowie zur Vermeidung von Bodenerosion wird empfohlen, für Reitpferde und Geländefahrräder ein Wegegebot einzuführen.

Die Nutzung von Teilbereichen des Gebietes für das Fahren mit Mountain-Bikes, Geländemotorrädern und Quads sollte unterbunden werden.

Störungen durch andere Besucher sind im Gebiet unbedeutend. Maßnahmen zur Besucherlenkung und Vermeidung von Störungen sind daher aktuell nicht erforderlich.

Weitere notwendige Maßnahmen sind:

- Generelles Verbot der Wildfütterung (incl. Fasanenschütten, Salzlecksteinen, Einbringen von Futterpflanzen wie Topinambur) im Gebiet, regelmäßige Kontrolle
- Generelles Verbot der Vogeljagd im Gebiet
- Dauerhaftes Auflassen von Wildäckern im Gebiet, Übernahme in die Beweidung

5.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte ergeben sich im Besonderen für die das Gebiet dominierenden Offenland-Schutzgüter. Wegen der überregional besonders guten Ausprägung muss im Gebiet besonders der Erhaltung und Regeneration der Salbei-Glatthaferwiesen (LRT 6510), der beweideten Magerrasen (LRT 5130, 6210 und 6230) sowie der fließenden und verzahnten Übergänge zwischen Mähwiesen, Hutungen und Streuobstbeständen Vorrang eingeräumt werden.

Die vorgeschlagenen wünschenswerten Maßnahmen für den Waldlebensraum 9170 weisen unterschiedliche Dringlichkeiten auf: Baldmöglichst umgesetzt werden sollte der Abbau der entbehrlichen Kulturzäune. Auch die planmäßige Feinerschließung zur

weiteren Nutzung sollte unmittelbar vor weiteren Maßnahmen durchgeführt werden. Alle weiteren Maßnahmen sind längerfristig angelegt und erfordern ein ständiges Augenmerk während der aktiven Bewirtschaftung. Ein Schwerpunkt innerhalb der weiteren Waldbewirtschaftung sollte in der Erhaltung aller bereits vorhandenen und neu entstehenden Biotopbäume liegen, um langfristig die komplette Ausstattung der verschiedenen Biotopbaum-Ausprägungen, insbesondere der Höhlenbäume zu erhalten. Höhlenbäume sollten zur Verlängerung ihrer Lebensdauer von Bedrängern freigestellt werden.

5.4 Schutzmaßnahmen (Nr. 5 GemBek Natura 2000)

5.4.1 Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)

Mittels des Vertragsnaturschutzprogrammes wird bereits jetzt die Pflege eines Großteils der vorhandenen Hutungen gefördert, allerdings auf erheblichen Teilflächen nicht in zufriedenstellender Qualität (siehe Kap. 5.1.1). Auf Wiesen wird das VNP derzeit wegen der niedrigen Erstattungssätze in ungleich geringerem Umfang in Anspruch genommen. Zudem liegt der frühestmögliche Mahdtermin v.a. im Lkr. Ansbach (15. 6.) zur Ausmagerung von bislang gedüngten Flächen deutlich zu spät.

Kostendeckende Vergütungssätze und eine nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten festgelegte Staffelung der Mahdzeitpunkte wären notwendige Voraussetzungen für eine höhere Attraktivität des Programmes, das prinzipiell ideal erscheint für die Erhaltung der noch zahlreichen Salbei-Glatthaferwiesen im Gebiet.

Zur Optimierung von beweideten Magerrasen sind strengere Vertrags-Maßstäbe hinsichtlich des saisonalen Beweidungsbeginns, der Beweidungshäufigkeit, der Beweidungsintensität sowie eine wirksame Kontrolle der Vertragsinhalte dringend notwendig.

Für die Waldanteile besteht die prinzipielle Möglichkeit einer Maßnahmenförderung über das Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald).

Eine Förderung der extensiven Teichwirtschaft (in direkter Nachbarschaft des Natura 2000-Gebietes) über das VNP wäre sinnvoll zur Erhaltung des LRT 3150 und des Kammolches. Dabei kommt neben der Grundleistung 4.1 "Förderung ökologisch wertvoller Teiche" auch Maßnahme 4.2 "Vollständiger Nutzungsverzicht" in Frage. Notwendig ist auch die Zusatzleistung Z 45 "Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen" (Verzicht auf Besatz von Raubfischen, Bespannung 01.03. - 15.09.).

5.4.2 Landschaftspflegeprogramm

Über das Landschaftspflegeprogramm werden im Gebiet seit rund zwei Jahrzehnten Maßnahmen gefördert, die über eine Mahd oder Beweidung leicht zu pflegender Flächen hinausgehen (Mosaikmahd, Mahd an steilen Hängen, Mahd stark vernässter Flächen) bzw. eine regelmäßige Pflege erst wieder möglich machen (Entbuschungen, Nachpflege, Pflegeschnitte, Zurückdrängen von Gehölzsäumen).



Wegen der unzulänglichen Beweidung reichen die bisherigen Maßnahmen nicht aus. Eine Intensivierung insbesondere der Gehölzpflege ist dringend wünschenswert, ebenso muss in vielen Fällen eine Nachmahd erfolgen, um die expansive Ausbreitung des Land-Reitgrases (*Calamagrostis epigejos*) einzudämmen. Verstärkt zum Einsatz kommen sollte das Landschaftspflegeprogramm auch bei der aufwändigen Mahd von artenreichen Hangwiesen. Deren Pflege ist durch die Steilheit des Geländes, sehr schmale Parzellen, aufkommende Verbuschung und sehr niedrige Futtererträge über das VNP bei weitem nicht kostendeckend möglich. Deshalb wird die Nutzung auf immer mehr Parzellen aufgegeben bzw. die Flächen werden zum Nachteil des Lebensraumtyps in die Beweidung mit einbezogen.

5.4.3 Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Das Kulturlandschaftsprogramm ist in seiner ab 2008 gültigen Fassung als gezieltes Instrument zur Erhaltung und Regeneration von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen nur sehr bedingt geeignet:

- Maßnahme 2.1 "Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung" sichert zwar Flächen gegen Umbruch, nicht jedoch gegen zu häufige und frühe Mahd und gegen intensive Düngung.
- Auch Maßnahme 2.2. "Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht" ist zur Umsetzung der Schutzziele nicht zielführend, da die für Magerwiesen ebenfalls unverträgliche Gülledüngung nicht beschränkt wird.
- Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern (Maßnahme 2.3) ist im Gebiet kaum relevant.
- Steilhangwiesen mit förderfähiger Neigung (> 35 %, Maßnahme 2.4) fehlen im Gebiet weitestgehend.
- Die Förderung der extensiven Weidenutzung durch Schafe und Ziegen (Maßnahme 2.4) und auch des Streuobstbaus (4.2) erfolgen nahezu auflagenfrei und sind daher in FFH-Gebieten kontraproduktiv.
- Die Bedingungen zur Förderung der extensiven Teichwirtschaft (Maßnahme 4.4 - A 48) stehen im Widerspruch zu Schutzzielen (LRT 3150, Kammolch), da der Besatz mit GrASFischen und carnivoren Fischen und auch eine regelmäßige Sömmerung der Teiche zulässig ist.

Insgesamt erscheint das geförderte Ausmaß an Extensivierung zur Erhaltung oder Regeneration von FFH-LRT und des Kammolches nicht ausreichend.

5.4.4 Naturparkförderung

Über den Naturpark Frankenhöhe wurden seit rund 20 Jahren zahlreiche Entbuschungsmaßnahmen auf den Hutungen gefördert, vereinzelt auch Streuobstpflanzungen. Nach der Änderung der Richtlinien ist in den letzten fünf Jahren eine Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen über den Naturpark nur noch im Einzelfall möglich.



5.4.5 Sonstige Förder- und Sicherungsmöglichkeiten

Der Einsatz von allgemeinen Ankaufsmitteln des Bayer. Naturschutzfonds zum Erwerb naturschutzfachlich hochwertiger Flächen (z.B. Feucht- und Nasswiesen, Magerwiesen, Teiche) sowie von Pufferflächen von Privateigentümern erscheint prinzipiell sinnvoll, muss jedoch im Einzelfall geprüft werden. Als Voraussetzung muss insbesondere auch sichergestellt sein, dass der Ankauf zu einer tatsächlichen Optimierung oder zu besseren Möglichkeiten der Erhaltung führt. Insbesondere muss in den meisten Fällen eine dauerhafte Pflege bzw. extensive Nutzung sichergestellt sein.

Weitere Förder- und Sicherungsmöglichkeiten:

- Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft (Art. 36a(2) BayNatSchG (v.a. Umland)
- Ökokonto
- Planerische Festlegungen (Bauleitplanung, Regionalplanung)

5.4.6 Organisation und Betreuung

Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen im Gebiet werden von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt AN sowie vom Landschaftspflegeverband Mittelfranken veranlasst und organisiert. Möglich ist auch eine Umsetzung von Maßnahmen durch den Naturpark Frankenhöhe. Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt durch beauftragte Landwirte und Schäfer, den Bund Naturschutz sowie durch Rechtlergemeinschaften und Obst- und Gartenbauvereine.

Für Maßnahmen im Wald zuständig ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach (Abteilung Forsten in Heilsbronn).

Künftig wird empfohlen, für das gesamte FFH-Gebiet 6627-301 ein Projektmanagement einzurichten, das sowohl für Maßnahmen als auch die laufende Kontrolle und fachliche Betreuung zuständig ist. Die hiermit beauftragte Einrichtung sollte auf alle notwendigen Programme sowohl des Umwelt- als auch des Landwirtschaftsministeriums zugreifen oder zumindest mit so umfassenden Informationen und Kompetenzen ausgestattet sein, dass eine wirksame Koordination zwischen allen beteiligten Stellen und ein direkter Einfluss auf Vertragsinhalte gewährleistet werden kann.

5.4.7 Gebietssicherung

Das Gebiet ist vollständig als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Eine wirksamere hoheitliche Sicherung durch Anpassung der Verordnungsinhalte an die gestiegene Bedeutung der NSG (Meldung als Natura 2000-Gebiet) erscheint aus fachlicher Sicht notwendig und wird empfohlen. Dringend notwendig erscheint eine konsequente Durchsetzung der vorhandenen allgemeinen und NSG-bezogenen Schutzbestimmungen, die von verschiedenen Nutzern bisher regelmäßig missachtet werden.



6 Karten

- Übersichtskarte
- Bisherige Maßnahmenschwerpunkte
- Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie
- Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
- Gebietsbezogene Beeinträchtigungen und Gefährdungen

